

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 209.

Donnerstag den 28. Juli.

1853.

Bekanntmachung.

Zu dem Verzeichnisse der bei der bevorstehenden Neuwahl von Stadtverordneten stimmberechtigten und wählbaren Bürger sind nachzutragen:

Zu II., Bürger aus dem Handelsstande, welche stimmberechtigt und als Unansässige wählbar sind.

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Nr. des Hauses, in welchem er wohnt.	Tag und Jahr des Bürgerscheins.	Bemerkungen.
1599b.	Steiner, Peter,	Conditor und Kramer.	483 A.	29. April 1842.	

Zu III., Bürger ohne Unterschied des Gewerbes, welche stimmberechtigt und in der Eigenschaft als Unansässige wählbar sind.

3999b.	Wehnert, Joh. Carl,	Mechanikus.	585 A.	27. Septbr. 1839.	
--------	---------------------	-------------	--------	-------------------	--

Dagegen ist aus obengedachtem Verzeichnisse in Wegfall zu bringen Nr. 3765, wegen Versetzung in eine andere Classe. Hierüber ist in der II. Classe Nr. 1084 zu lesen:

und Nr. 1525:
in der III. Classe aber Nr. 2679 Kalibabky, Johann Ferdinand, als Schneidermeister aufzuführen.
Leipzig, den 28. Juli 1853. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Berger.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringen wir im Einverständniß mit den betreffenden verehrlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter Genehmigung der Königlichen Staatsregierung von und mit

dem 1. August d. J.

die zeither dem Rathslandgerichte zuständige Civil- und Criminal-Justizpflege über die gesammte Pfaffen- und Petscher Mark von dem hiesigen Stadtgerichte und dem vereinigten Criminal-Amte übernommen werden wird.

Alle hierbei Betheiligte haben sich hiernach zu achten.
Leipzig, den 23. Juli 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die längst bestehende Vorschrift, daß

- 1) bespannte Fuhrwerke aller Art niemals ohne Aufsicht auf den Straßen stehen bleiben, so wie
- 2) die Pferde an Kollwagen und Schleifen nicht von diesen Fuhrwerken aus gelenkt werden dürfen, sondern am kurzen Zügel zu führen sind,

wird aus Anlaß mehrfacher Contraventionen zu strengster Nachachtung mit dem Bedeuten hierdurch wiederholt eingeschärft, daß jede Zuwiderhandlung an den Betroffenen, nach Befinden an den hierunter gleichfalls verantwortlichen Dienstherren derselben oder Inhabern der Geschirre mit Geld- oder Gefängnißstrafe unnachsichtlich wird geahndet werden.

Gastwirthhe haben bei eigener Vertretung die bei ihnen einkehrenden Fuhrleute von dem Verbote in Kenntniß zu setzen. Gleich machen wir darauf aufmerksam, daß das Anhängen der Zügel oder Ausspannen der Stränge als ausreichende Sicherung nicht anzusehen ist.
Leipzig, den 23. Juli 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.